

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Management in International Business, B.A.
Hochschule: Hochschule der Wirtschaft für Management gGmbH
Standort: Mannheim
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung

Auflage 1 Fernstudium (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 6 StAkkrVO)

Für die Begründung wird auf die S. 10 des Akkreditierungsberichtes verwiesen. Der Akkreditierungsrat

schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 2 kritische Reflexion der wissenschaftlichen Grundlagen in der praktischen Anwendung (§ 12 Abs. 1, Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

Für die Begründung wird auf die S. 34/35 des Akkreditierungsberichtes verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 3 finanziellen und personellen Ressourcen der Einführung und Durchführung einer Fernstudienvariante (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO)

Für die Begründung wird auf die S. 46/47 des Akkreditierungsberichtes verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 4 Verankerung des Teilzeitstudiums in den Ordnungsmitteln (§§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 StAkkrVO)

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 48 des Akkreditierungsberichtes die folgende Auflage vor:

“Die Hochschule modifiziert die Darstellung des Teilzeit-Studiums auf allen Seiten der Homepage dahingehend, dass die Möglichkeit des Teilzeit-Studiums als individuelle Lösung in Absprache mit dem oder der Studierenden deutlich wird.”

Das Gutachtergremium begründet seinen Auflagenvorschlag auf S.48 des Akkreditierungsberichtes damit, dass in den Prüfungsordnungen bzw. weiteren offiziellen Dokumenten Teilzeit-Studienvarianten nicht geregelt seien (s.a. S. 10 des Akkreditierungsberichtes). Auf der Homepage der HdWM werde für beide Studiengänge auf die Möglichkeit hingewiesen, in Teilzeit zu studieren. Die Hochschule habe im Rahmen ihrer Stellungnahme die Darstellung des Teilzeit-Studiums auf der Homepage dahingehend modifiziert, dass die Möglichkeit des Teilzeit-Studiums als individuelle Lösung in Absprache mit dem oder der Studierenden deutlich wird. Das Gutachtergremium erkenne diese Überarbeitung ausdrücklich als hinreichende Darstellung einer individuellen Lösung in Absprache mit dem oder der Studierenden, verweise aber darauf, dass auf den jeweiligen Übersichtsseiten der Studiengänge der weiterhin der Eindruck erweckt werde, es bestünden offizielle Teilzeitmodelle.

Der Akkreditierungsrat kann dem Auflagenvorschlag in der vorgeschlagenen Form nicht folgen.

Er entnimmt der Darstellung der Teilzeitregelung auf der entsprechenden Webseite, dass dort verdeutlicht wird, dass ausschließlich individuelle Teilzeitregelungen getroffen werden können (vgl. Teilzeit Studium in Mannheim - HdWM, abgerufen am 22.01.2024). Der von der Gutachtergruppe konstatierte Eindruck, hier würden offizielle Teilzeitmodelle vermittelt, kann vom Akkreditierungsrat nicht bestätigt werden.

Er sieht jedoch grundsätzlich Regelungsbedarf des Teilzeitstudiums, soweit an diesem Profilmerkmal festgehalten werden soll.

Im Akkreditierungsbericht wird sowohl auf S. 10 als auch auf S.48 korrekt konstatiert, dass das Teilzeitstudium in den entsprechenden Ordnungsmitteln des Studiengangs nicht geregelt ist. Regelungen zum Teilzeitstudium finden sich in der vorgelegten Rahmenprüfungsordnung nicht. § 7 der Rahmenprüfungsordnung verweist diesbezüglich darauf, dass die Regelstudienzeiten der jeweiligen Studiengänge in der entsprechenden Anlage 2 festgelegt werden. Die Anlage 2 der Rahmenprüfungsordnung sieht jedoch für den B.A. Management in International Business keine Regelungen hinsichtlich der Möglichkeit des Teilzeitstudiums vor.

Darüber hinaus sieht § 23 der Rahmenprüfungsordnung vor:

1. Das Curriculum des jeweiligen Studiengangs sowie die darin festgelegte Reihenfolge der Studiensemester sind verbindlich. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

2. Am Ende jedes Semesters sollen 30 Leistungspunkte (ECTS) erreicht sein, so dass nach Ablauf der regulären Studienzeit die erforderlichen Leistungspunkte (ECTS) erreicht werden.

Hier sieht der Akkreditierungsrat hinsichtlich der mangelnden Regelung des Teilzeitstudiums Konfliktpotential mit den bislang existierenden Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung zum Studienablauf.

Er kommt zu dem Schluss, dass die zur Akkreditierung beantragte Teilzeitvariante in den Ordnungsmitteln nicht angemessen im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 StAkkrVO geregelt ist. Im Rahmen der Auflagenerfüllung ist nachzuweisen, dass die praktizierte Form des Teilzeitstudiums in geeigneter Form transparent verbindlich in den Ordnungsmitteln geregelt wurde.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

In seinem Beschluss vom 14.03.2024 hatte der Akkreditierungsrat aufgrund der Ausführungen auf S. 10 des Akkreditierungsberichtes ursprünglich folgende Auflage vorgesehen:

“Die Hochschule ergänzt in den relevanten Ordnungen, dass der Studiengang auch als Fernstudium angeboten wird. (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 6 StAkkrVO)”

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2024 aus, dass sie abweichend vom Akkreditierungsbericht inzwischen auf die Umsetzung des Studiengangs als Fernstudium verzichtet und nur in Ausnahmefällen Online-Kurse anbietet. Der Akkreditierungsrat sieht daher keinen Bedarf mehr für die Notwendigkeit der Verankerung des Fernstudiums in den relevanten Ordnungsmitteln und lässt die Auflage entfallen.

Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

In seinem Beschluss vom 14.03.2024 hatte der Akkreditierungsrat aufgrund der Ausführungen auf S. 34/35 des Akkreditierungsberichtes ursprünglich folgende Auflage vorgesehen:

“Die Hochschule gewährleistet im Praktikum die kritische Reflexion der wissenschaftlichen Grundlagen in der praktischen Anwendung. (§ 12 Abs. 1, Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2024 dar, dass die Studiengangsleitung grundsätzlich vor dem Beginn des Praktikums überprüfe, ob die intendierte Tätigkeit im Unternehmen den Anforderungen der im Modulhandbuch hinterlegten Lernziele in der Praxisphase genüge. Insbesondere in der stattfindenden Kombinationsprüfung aus Vorbereitungsworkshop, Praktikumsbericht mit Bescheinigung und Präsentation der Praktikumsinhalte zu Beginn des Folgesemesters, werde der Theorie-Praxis Transfer sichergestellt.

Der Akkreditierungsrat betrachtet die von der Hochschule beschriebene Einbettung des Praxisphasen in das Studiengangskonzept als stimmig, entsprechend der Anforderungen von § 12 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO. Auch die Verbindung von Theorie und Praxis erscheint im Hinblick auf die Erreichung der Qualifikationsziele im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1f. StAkkrVO nachvollziehbar dargelegt. Er lässt daher die vorgesehene Auflage entfallen.

Zu Auflage 3 der vorläufigen Bewertung

In seinem Beschluss vom 14.03.2024 hatte der Akkreditierungsrat aufgrund der Ausführungen auf S. 46/47 des Akkreditierungsberichtes ursprünglich folgende Auflage vorgesehen:

“Die Hochschule liefert einen Nachweis wesentlicher Überlegungen in Bezug auf die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen der Einführung und Durchführung einer Fernstudienvariante sowie auf die Erstellung notwendiger Konzepte (Didaktik, Prüfungen, Anleitung und Unterstützung der Lehrenden). (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO)”

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2024 dar, dass keine Umsetzung des Fernstudiums geplant sei und dementsprechend auch die entsprechende Ressourcen nicht mehr notwendig sind. Der Akkreditierungsrat lässt die vorgesehene Auflage daher entfallen.

Zu Auflage 4 der vorläufigen Bewertung

In seinem Beschluss vom 14.03.2024 war der Akkreditierungsrat ursprünglich zu dem Schluss gekommen, dass die zur Akkreditierung beantragte Teilzeitvariante in den Ordnungsmitteln nicht angemessen im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 StAkkrVO geregelt ist und sah ursprünglich folgende Auflage vor:

“Das Teilzeitstudium muss in geeigneter Form in den Ordnungsmitteln verankert werden. Sofern eine strukturierte Teilzeitvariante vorgesehen ist, muss für diese Teilzeitvariante eine Regelstudienzeit in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden. Weiterhin muss für die Teilzeitvariante ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter und für Studierende zugänglicher Form (beispielsweise in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch) verbindlich festgelegt werden. Sollte

ein individualisiertes Teilzeitstudium vorgesehen sein, sind die Rahmenbedingungen für ein solches individualisiertes Teilzeitstudium ebenfalls in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 StAkkrVO)“

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2024 dar, dass sie den Studierenden kein reguläres Teilzeitstudium anbiete. In seltenen Fällen sei es Studierenden erlaubt worden, in Teilzeit zu studieren, aber diese Arrangements seien aufgrund von persönlichen Umständen getroffen und von Fall zu Fall genehmigt worden. Die Darstellung des Teilzeitstudiums im Internet solle angepasst werden.

Der Akkreditierungsrat geht auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule davon aus, dass ein strukturiertes Teilzeitstudium nicht angeboten wird. Das Angebot der Hochschule beschränkt sich auf ein individualisiertes Teilzeitstudium. Die Informationen zum Teilzeitstudium auf der Internetseite der Hochschule (vgl. Teilzeit Studium in Mannheim - HdWM, abgerufen am 11.05.2024) tragen den Anforderungen des § 12 Abs. 6 StAkkrVO und des § 30 Abs. 3 Satz 2 HSG im Hinblick auf die Gestaltung des Profilvermerks ausreichend Rechnung.

Der Akkreditierungsrat lässt daher die vorgesehene Auflage entfallen.

